

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südost, Meesenring 9, 23566 Lübeck vom 23. September 2022 – Aktenzeichen G30/2022/051 –

Kreis Segeberg, Gemeinde Schmalensee

Die Firma Denker & Wulf AG, Windmühlenberg in 24814 Sehestedt, plant die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) in der Gemeinde Schmalensee, Straße Damsdorfer Straße, Gemarkung Schmalensee, Flur 6, Flurstück 25/1.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist im Wesentlichen folgende Maßnahme:

Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-126 EP3 mit einer Nabenhöhe von 134,35 Metern, einer Gesamthöhe von 197,69 Metern und einer Leistung von 4,0 Megawatt (MW).

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtigt 2021 I S. 123), in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), in Verbindung mit Nr. 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens:

- das Vorhaben auf Grund seiner Lage und der von ihm ausgehenden Wirkungen nicht in der Lage ist, die Schutz- und Erhaltungsziele von Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) und Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) sowie ihrer maßgeblichen Bestandteile zu beeinträchtigen,
- das Vorhaben auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit auf Grund der gegebenen Abstände zur Wohnbebauung von vorn herein nur geringfügige Auswirkungen hat,
- keine Maßnahmen geplant sind, die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen, der biologischen Vielfalt und gesetzlich geschützter Biotope bewirken werden,
- mögliche Beeinträchtigungen bodenbrütender und gehölzbrütender Vogelarten sowie von Seeadler, Rotmilan, Mäusebussard und Weißstorch durch Vermeidungsmaßnahmen wie Bauzeitenregelungen, Betriebszeitenregelungen sowie die Neuanlage attraktiver Nahrungshabitate auf ein nicht mehr erhebliches Maß begrenzt werden,
- mögliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch Betriebszeitenregelungen abgewendet werden,
- Eingriffe in den Boden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ausgeglichen werden sowie, im Fall möglicher Bodenschadverdichtungen, durch den Einsatz von Metallplatten zur Vermeidung erhöhten spezifischen Bodendrucks vermieden werden,
- bei fachgerechter Errichtung und bestimmungsgemäßigem Betrieb schädliche Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwasser auszuschließen sind,
- Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft nur in unbedeutendem Umfang im unmittelbaren Nahbereich der WKA auftreten und global gesehen eher zu einer Verbesserung des Klimas beitragen,
- die nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Maßnahmen der Landschaftspflege kompensiert werden,
- die Auswirkungen auf die Sach- und Kulturgüter der Umgebung wegen deren Ausprägung, der Geländetopographie und der Lagebeziehungen zu den geplanten WKA unbedeutend sind.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.